

merkungen im Taufbuch vorschriftsmäßig bringen müßten. Sonst ist auch der neueste Taufschein ohne Eheanmerkung kein Beweis des ledigen Standes.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Altarbild, Altartitel, Kirchentitel.) Am Hochaltar der Kirche zu X befindet sich ein Altarbild von der Auferstehung Christi, das weder vom künstlerischen noch vom moralischen Standpunkt aus in die Kirche paßt. Der Pfarrer beabsichtigt nun, dieses Bild zu entfernen und ein neues fertigen zu lassen, nämlich ein Herz-Jesu-Bild mit dem heiligen Konrad und der heiligen Theresia. Er wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf dem Hochaltar nur eine Darstellung des Kirchenpatrons sein dürfe. Nun besitzt die Kirche bereits auf einem Seitenaltar ein Bild des heiligen Michael. Daher fragt der Pfarrer, ob es wirklich eine derartige Vorschrift gibt, und ob der Ordinarius einer Diözese davon dispensieren kann, wenn eine solche besteht.

I.

Die Antwort auf die vorstehende Frage muß folgende kirchliche Bestimmungen im Auge behalten:

1. Wenn außer dem Altarkreuz, das mit den Leuchtern in einer Kirche auf dem Altar stehen muß, überhaupt noch eine andere bildliche Darstellung (Gemälde, Figur) über dem Altar angebracht wird, muß sie stets den Altartitel zum Gegenstand haben.

2. Der Altartitel kann zwar beim beweglichen Altar vom Bischof geändert werden, nicht aber beim unbeweglichen ohne päpstliches Indult.

3. Der Altartitel eines Hochaltars kann, auch wenn der Altar beweglich ist, als Kirchentitel vom Bischof nicht geändert werden.

Zu 1. Daß an einem unbeweglichen (festen) Altar das Altarbild den Altartitel darstellen muß, verlangen unerbittlich mehrere Entscheidungen der Ritenkongregation. So die Entscheidung vom 27. August 1836 (Decr. auth. n. 2752, 5 u. 7). Auf die Bitte der Missionspriester des heiligen Vinzenz von Paul, es möge ihnen gestattet werden, in der übernommenen Kirche des heiligen Nikolaus, auf dem Hochaltar, der ohne Bild war, das Bild der Unbefleckten Empfängnis aufzustellen, und auf dem Nebenaltar, der gleichfalls ein Bild nicht hatte, das des heiligen Vinzenz von Paul, wurde entschieden:

Auf dem Hochaltar darf nicht das Bild der Unbefleckten Empfängnis aufgestellt werden, sondern das des heiligen Nikolaus, des Titels. Auf den beiden Nebenaltären jedoch darf das Bild von der Unbefleckten Empfängnis und das des heiligen Vinzenz angebracht werden, jedoch nur, wenn zugleich das Bild des

Titels, auf den jeder dieser beiden Altäre geweiht ist, angebracht wird, und zwar in ovali figura, d. i. in beherrschender Darstellung. Als daraufhin der Kongregation berichtet wurde, die Aufstellung des Bildes des heiligen Nikolaus am Hochaltar sei schwierig, der Heilige werde verehrt in einer eigenen Kapelle der Kirche, es wolle erlaubt werden, die Unbefleckte Empfängnis am Hochaltar darzustellen, wurde das abermals verneint. Das Bild des heiligen Nikolaus sei in der bisherigen Kapelle zu belassen, am Hochaltar aber sei gemäß der ersten Entscheidung das Bild des Titels anzubringen, auf den der Hochaltar konsekriert sei (S. R. C., 11. März 1837, D. n. 2762). Unter Berufung auf Dekret n. 2752 hat die gleiche Kongregation nochmals am 10. November 1906 (D. n. 4191, 3) erklärt: Ohne apostolisches Indult, bloß auf die Autorität des Ordinarius, kann der Titel eines festen Altares nicht mit einem anderen Titel vertauscht werden, z. B. der des heiligen Sebastian nicht mit dem Unserer Lieben Frau von der immerwährenden Hilfe; ebensowenig darf über dem Altar das Bild Unserer Lieben Frau von der immerwährenden Hilfe an Stelle des Bildes des heiligen Sebastian, des Altartitels, angebracht werden.

Auf die weitere Frage, ob das Bild des Titels eines festen Altares, das auf dem Glas des Fensters hinter dem Altar gemalt ist, als Bild des Altares gelten dürfe, wurde erklärt: Bilder, gemalt auf dem Fensterglas, haben mit dem Altar nichts zu tun. Das Bild des Titels über dem Altar ist nicht bedingungslos vorgeschrieben. Wenn jedoch über einem festen Altar ein Bild angebracht wird, muß das vom Titel genommen werden (D. n. 4191, 4).

In allen diesen Entscheidungen handelt es sich, wie man sieht, formell um Bild und Titel eines unbeweglichen Altares. Es ist aber klar, daß sie sinngemäß auch beim beweglichen Altar gelten, d. i. das Altarbild muß stets dem Altartitel entsprechen. Nur kann eben der Titel des beweglichen Altares — abgesehen von dem unter 3. genannten Fall — vom Bischof geändert werden.

Die verpflichtende Kraft vorstehender Entscheidungen steht außer Zweifel. Da nach Erklärung der Ritenkongregation vom 11. September 1847 (D. n. 2951, 13) ihre Dekrete, wofern sie veröffentlicht werden, jeder eingeführten entgegenstehenden Gewohnheit, auch einer urvordenlichen, derogieren, wurde durch die Entscheidung vom 10. Februar 1906 eine jede damals etwa zu Recht bestehende Gewohnheit beseitigt, auch wenn nach can. 30 des kirchlichen Rechtbuches ein allgemeines Gesetz ohne ausdrückliche Erwähnung die Partikulargewohnheiten nicht aufhebt. Inzwischen konnte sich von neuem eine rechtskräftige Gewohnheit nicht bilden; denn von allem anderen abgesehen, steht fest, daß es zwar Einzelübertretungen gibt, sei es aus Unwissen-

heit, sei es aus bewußtem Ungehorsam, aber ebenso steht fest, daß nirgends eine einheitliche gegenteilige Übung einer kirchlichen Gemeinschaft gegeben ist, ohne die ein Gewohnheitsrecht nicht begründet werden kann. Deshalb verpflichtet das geschriebene Recht.

Zu 2. Die Begründung zu 2. ist ausgesprochen in der angeführten Entscheidung der Ritenkongregation vom 10. November 1906, welche sagt, daß ohne apostolisches Indult wie das Bild so auch der Titel eines festen Altars mit anderem Bild und anderem Titel nicht vertauscht werden darf. Das kirchliche Rechtsbuch enthält die gleiche Anordnung bezüglich des Altartitels, wenn es can. 1201, § 3, sagt: Mit Erlaubnis des Ordinarius kann zwar bei einem beweglichen Altar, nicht aber bei einem unbeweglichen der Titel geändert werden.

Zu 3. Die unter 3. erwähnte Bestimmung ist im can. 1203, § 3, nicht ausdrücklich als Ausnahme für den beweglichen Altar hinzugefügt; sie ergibt sich aber als unmittelbare Folgerung aus § 2 des gleichen Kanons, wo es heißt: Der Haupttitel des Hochaltars muß der gleiche sein wie der der Kirche.

Die Gründe für diese Bestimmung liegen im folgenden: Die Kirche empfängt den Titel entweder durch Benediktion oder Konsekration; Übertragung des Titels durch apostolisches Dekret ist seltenste Ausnahme. Bei der *Konsekration* der Kirche muß zugleich der Hochaltar konsekriert werden (can. 1165, § 5), und zwar wird er, wie das das Pontificale Romanum im Weiheverlauf immer von neuem zeigt, auf einen und denselben Titel konsekriert wie die Kirche. Nur wenn der Hochaltar schon konsekriert wäre, etwa weil er bei Exekration der Kirche die Konsekration nicht verloren hat (can. 1200, § 4), oder wenn der Hochaltar aus unüberwindlicher Schwierigkeit nicht konsekriert werden kann, weil er den Vorschriften nicht entspricht (S. R. C., 24. Mai 1901, D. n. 4073, 2), muß ein Nebenaltar konsekriert werden (can. 1165, § 5); dieser freilich auf einen anderen Titel als die Kirche, da ja der Titel des Hochaltars der Kirche sein muß. Bei der bloßen *Benediktion* einer Kirche findet freilich keine Altarkonsekration statt, sondern das Altare portatile oder der „Heilige Stein“, ohne den das eucharistische Opfer nicht dargebracht werden darf, muß schon vorher durch den Bischof konsekriert sein. Aber die Kirche und zugleich die Stätte des Hochaltars, die nach Art eines festen Altars, sei es aus Holz oder mehr geziemend aus Stein (S. R. C., 31. August 1867, D. n. 3162, 1), zum Tragen des Altare portatile errichtet ist, empfangen durch diese Benediktion ihren Titel, und zwar die Stätte des Hochaltars einen und denselben mit der Kirche. Das zeigt klar der Ritus im Rituale Romanum, tit. 8, cap. 27, n. 6: „... surgit sacerdos et intelligibili voce dicit: Ut hanc ecclesiam, et

altare hoc, ad honorem tuum, et nomen Sancti tui N., purgare, et bene † dicere digneris. R. Te rogamus, audi nos. Cum dicit *benedicere*, manu dextera benedicit ecclesiam et altare.“ Es ist diese Benediktion zwar nicht wie die Konsekration für Kirche und Altar dedicatio solemnis, wohl aber tatsächliche Weihe, dedicatio simplex. So mit Recht die Autoren. Vgl. auch S. R. C., 12. September 1857, D. n. 3059, XIV. Hier ist entschieden: Eine Kirche, die allem nach nicht konsekriert war, aber unzweifelhaft den Titel Mariä Verkündigung hatte, muß diesen Titel beibehalten; der Bischof kann diesen Titel nicht abändern und einen anderen an die Stelle setzen. Damit ist mittelbar erklärt, daß die Benediktion als Dedicatio simplex unabänderlicherweise den Titel überträgt, weil nicht anzunehmen ist, daß einer bloß benedizierten Kirche ein päpstliches Dekret den Titel verliehen hatte.

Nach geschehener dedicatio ist der Titel der Kirche unabänderlich (can. 1168, § 1). Da aber Kirche und Hochaltar im Titel übereinstimmen müssen (can. 1201, § 2), muß auch in der benedizierten Kirche der Hochaltar, obwohl er beweglich und nur nach Art eines festen Altares errichtet ist, den bei der Benediktion erhaltenen Titel behalten. Der Bischof kann ihn so wenig ändern wie den Titel der benedizierten Kirche.

Das freilich kann geschehen, daß einer benedizierten Kirche später bei der Konsekration ein weiterer Titel beigelegt wird, wenn das auch nicht Regel ist. Damit wird jedoch der erste Titel nicht geändert und nicht hinweggenommen, sondern zu dem ersten bei der Benediktion erhaltenen titulus primarius der Kirche tritt in diesem Fall bei der Konsekration ein ebenbürtiger zweiter titulus primarius hinzu, so etwa wie wenn bei der Firmung dem Firmling zum Taufnamen ein weiterer Name beigelegt wird. Wird bei dieser Konsekration bloß der Hochaltar konsekriert, so gehen die beiden Titel der Kirche auf den Hochaltar über, außer es wird für einen der zwei Titel ein beweglicher Altar in der Kirche bestimmt.

Ähnlich wie durch nachfolgende Konsekration kann eine Kirche zu ihrem ihr durch Benediktion oder Konsekration zukommenden Titel einen zweiten gleichartigen Titel hinzuerhalten durch ein apostolisches Dekret, z. B. wenn bei Neuerrichtung eines Bischofsitzes eine längst konsekrierte Kirche als Kathedralkirche unter neuem Titel bestimmt wird (S. R. C., 20. April 1822, D. n. 2619, 3) oder wenn der durch Volksfrömmigkeit einer Kirche beigelegte Titel zum zweiten Haupttitel durch Rom erhoben wird (Adnotationes super decreto 2619, Decr. auth., Vol. IV, p. 221 s.).

Wenn eine Kirche ihre Konsekration oder Benediktion verliert, weil sie entweder völlig vernichtet wird oder der größte

Teil ihrer Mauern einstürzt, oder weil der Bischof sie aus Not profanem Gebrauch überläßt (can. 1170), verliert sie durch diese Exekration auch ihren Titel. Wird an ihrer Statt eine neue Kirche erbaut oder die profanierte wieder für den Gottesdienst bestimmt, so kann diese neue Kirche oder diese wieder für den Kult bestimmte Kirche bei der Benediktion oder Konsekration einen neuen Titel erhalten; es muß aber aus Pietät der ehemalige Titel der zerstörten, bezw. bisher profanierten Kirche als weiterer Titel hinzugenommen werden (S. R. C., 16. Januar 1885, D. n. 3625). Ist das jedoch bei der Benediktion oder Konsekration der neuen, bezw. wieder dem Gottesdienst zurückgegebenen Kirche nicht geschehen, so hat die Kirche nur den neuen Titel (S. R. C., 29. März 1760, D. n. 2453).

Eine Änderung des Kirchentitels wird vom Apostolischen Stuhl nur für ganz außerordentliche Zustände vorgenommen. So bekamen unter Papst Pius VII. durch den päpstlichen Legaten a latere (Kardinal Capara) die Bischöfe Frankreichs das Recht, bei der Neuordnung der Pfarreien deren Titel aufzuheben und ebenso den Kirchen, die als Pfarrkirchen bestimmt wurden, ein für allemal einen neuen Titel zu geben (siehe S. R. C., 11. März 1843, D. n. 2853). Nur wenn eine solche ungewöhnliche Änderung des Kirchentitels erfolgt, kann der Bischof und wird der Bischof bei einem beweglichen Hochaltar dessen bisherigen Titel in den neuen Kirchentitel abändern. Ein fester Hochaltar könnte den neuen Titel der Kirche nach Exekration durch neue Konsekration erhalten, wenn nicht eigens der Bischof auch für den festen Altar die Vollmacht der Titeländerung erhalten hat.

II.

Für die Anwendung der vorstehenden kirchlichen Anordnungen auf den in Frage stehenden Fall sind folgende Möglichkeiten zu berücksichtigen:

1. Wenn es sich um eine *konsekrierte* Kirche handelt:

a) Ist nur der Hochaltar als fester Altar konsekriert, und steht zudem fest, daß die Kirche nur den heiligen Michael als Titel hat, so ist unzweifelhaft der Hochaltar Altar des Kirchentitels, d. i. des heiligen Michael; denn nicht etwa erst das kirchliche Rechtsbuch fordert Übereinstimmung zwischen Titel der konsekrierten Kirche und des konsekrierten (Hoch-) Altars, sondern das tut seit Jahrhunderten schon das Pontificale Romanum. Wenn also der Hochaltar ein Bild haben soll, muß es unerbittlich das des Titels, d. i. des heiligen Michael, sein. Es darf aber nicht auch noch auf dem Nebenaltar das Bild des heiligen Erzengels bleiben, weil es grundsätzlich vom Apostolischen Stuhl verboten ist, von Christus oder seiner heiligsten Mutter unter demselben Titel, z. B. vom heiligen Rosenkranz, oder von einem

Heiligen das Bild ein zweitesmal in einer und derselben Kirche anzubringen (S. R. C., 24. Februar 1890, D. n. 3723; 20. Mai 1890, D. n. 3732). Für den Nebenaltar ist durch den Bischof ein neuer Titel zu bestimmen.

b) Stünde, wenn nur der Hochaltar unbeweglich ist, durch ein Dokument fest, daß die Kirche zu ihrem bei der Benediktion empfangenen Titel bei der Konsekration noch einen zweiten erhielt, so wäre durch dieses Dokument auch festzustellen, ob der Hochaltar beide Titel erhielt, oder ob einer der Titel und welcher Titel auf einen der (beweglichen) Nebenaltäre übertragen wurde. Dem Titel entspricht dann das Bild. Der auf einen der beweglichen Altäre übertragene Titel könnte von dem einen Altar auf einen anderen vom Bischof übertragen werden; stets müßte aber einer dieser Altäre Altar des zweiten Kirchentitels sein.

c) Ist neben dem Hochaltar auch noch der des heiligen Michael unbeweglich und steht auch der Kirchentitel des heiligen Michael fest, so wäre (auf Grund des can. 1201, § 1, oder des Pontifikale, Kirchweiheritus) aus den Akten des Pfarr- oder Diözesanarchivs (nach can. 1158) zu untersuchen, ob nicht die Kirche einen doppelten Titel hat, neben dem des heiligen Michael auch z. B. den der Auferstehung Christi, und ob nicht etwa der Hochaltar auf diesen Titel benediziert und konsekriert ist, der Nebenaltar auf den des heiligen Michael. Als Bild muß dann am Hochaltar die Auferstehung, am konsekrierten Nebenaltar das des heiligen Michael sein.

d) Ist nur der Nebenaltar unbeweglich, der Hochaltar dagegen beweglich, und steht dabei der Titel des heiligen Michael als Kirchentitel fest, so wäre gleichfalls zunächst festzustellen, ob nicht früher auch ein konsekrierter fester Hochaltar da war, und auf welchen Titel dieser und der feste Nebenaltar konsekriert wurden. Läßt sich das nicht sicherstellen und ist auch ein greifbarer Anhaltspunkt für doppelten Kirchentitel nicht gegeben, so ist es zwar nicht streng geboten, wohl aber geziemend (can. 1197, § 2, vgl. can. 1201, § 2), daß der Hochaltar dieser konsekrierten Kirche auf den Kirchentitel konsekriert würde. Wenn bisher der feste Nebenaltar wegen des Bildes als Titelaltar des heiligen Michael galt, wären unmittelbar vor der Konsekration des Hochaltars (can. 1197, § 2) aus diesem Nebenaltar die Reliquien zu entfernen, und es wäre möglichst gleichzeitig mit dem Hochaltar auch der jetzt exekrierte Nebenaltar als fester Altar neu auf einen anderen Titel zu konsekrieren, weil zwei Altäre gleichen Titels nicht da sein dürfen (siehe oben Ritenkongregationsentscheid vom 24. Februar und 20. Mai 1890).

e) Sprächen die Dokumente dafür, daß die Kirche bei der Benediktion etwa den Titel der Auferstehung Christi erhielt, bei

der Konsekration dazu als zweiten Haupttitel den heiligen Michael, von den Altären der Hochaltar den ersten Titel behielt, der konsekrierte Nebenaltar dagegen auf den zweiten Titel geweiht wurde, so ist gleichfalls nicht geboten, aber wünschenswert, daß der bisher bewegliche Hochaltar mit dem Titel der Auferstehung Christi auf diesen Titel konsekriert würde. Der Nebenaltar behält den Titel des heiligen Michael.

f) Sind in der sicher gültig konsekrierten Kirche mit dem Titel des heiligen Michael heute alle Altäre nur noch beweglich, so muß (nach can. 1197, § 2) der Hochaltar auf den Titel der Kirche, den heiligen Michael (can. 1201, § 2) konsekriert werden. Der bisherige Nebenaltar des heiligen Michael erhält neuen Titel, entweder durch Konsekration gleichzeitig mit dem Hochaltar, oder, falls er beweglich bleibt, durch bischöflichen Entscheid.

2. Wenn es sich in X um eine bloß benedizierte Kirche handelt, kann man vor allem an zwei Möglichkeiten denken:

a) Ist die Benediktion der Kirche auf den Titel des heiligen Michael erwiesen, dann steht damit derselbe Titel auch für den Hochaltar fest auf Grund des Benediktionsritus (Rituale Romanum, tit. 8, cap. 27, n. 4). Der Bischof erklärt einfachhin den Hochaltar (nach can. 1201, § 2) als Altar des Kirchentitels und bestimmt (auf Vorschlag des Pfarrers und der Pfarrgemeinde) für den Nebenaltar den neuen Titel. Das Bild muß in jedem der zwei Altäre dem Titel entsprechen.

b) Stand an Stelle der jetzigen Michaelskirche früher eine Kirche mit anderem Titel oder war die jetzige Kirche früher unter anderem Titel benediziert oder konsekriert, später (nach can. 1170) exekriert, so wäre nach den Akten zu prüfen, ob bei der Benediktion vorschriftsmäßig der frühere Titel beibehalten blieb, sowie ob die beiden Kirchentitel dem Hochaltar allein oder dem Hochaltar und einem Nebenaltar übertragen wurden. In diesem Fall müssen die beiden Kirchentitel auch als Altartitel bestehen. Ohne Bild des Altartitels ist auch hier ein anderes nicht zulässig.

Stets ist, auch wenn nur das Titelbild angebracht wird, und erst recht, wenn neben ihm noch ein weiteres am Altar aufgestellt werden soll, ganz streng dafür zu sorgen, daß durch das Bild keine Beeinträchtigung für das Altarkreuz erfolgt. Dieses muß, auch in kleinsten Räumen und am kleinsten Altar, auf einem den höchsten Altarleuchtern völlig an Größe und Form gleichen Fuß von nicht weniger als etwa 0.80 m Höhe über dem Altartisch stehen, stets in würdiger Darstellung und ebenso von würdigem Ausmaß sein. Die Instructio sacrae apostolicae Visita-

tionis pro ecclesiis Urbis verlangt (nach Petrus de Amicis, Cae-remoniale Parochorum, Romae, I, p. 15), daß überall jedes Altar-kreuz als ungenügend entfernt und durch ein größeres ersetzt werden muß, wenn, abgesehen vom vorschriftsmäßig hohen Fuß, der Längsbalken des Kreuzes weniger als 0.40 m und der Quer-balken weniger als 0.22 m beträgt. Nur unter der angegebenen Voraussetzung hat das Kreuz seinen Platz derart, daß der Priester bei der Opferfeier zum Kreuz vorschriftsmäßig die Augen erheben kann (S. R. C., 22. Juli 1848, D. n. 2960, 3: „Iuxta rubricas, in elevatione oculorum Crucem esse aspiciendam“), und daß auch das Volk während der Feier des Kreuzopfers be-quem das Kreuz zu sehen vermag, wie es die Kirche verlangt (Missale, Rubr. gen. 20, Caerem. Ep. 1, 12, 11; S. R. C., 17. Sep-tember 1822, D. n. 2621, 7).

Dillingen a. d. Donau.

Hochschulprofessor Dr. Georg Lorenz Bauer.

(Die Errichtung eines heiligen Kreuzweges.) In der Pfarrkirche zu X befand sich seit langem ein Kreuzweg. Bei der Reinigung der Bilder wurden die Kreuze, die an den Bilderrahmen befestigt waren, auch abgenommen. Als die Stationsbilder wieder angebracht wurden, hat man neue Kreuze ver-wendet. Das zuständige Bischöfliche Ordinariat erteilte die Er-laubnis zur Weihe der Kreuze. Der Pfarrer trug nun seinem Kooperator auf, diese Weihe vorzunehmen. Der Kooperator entledigte sich dieser Aufgabe dadurch, daß er in Ermangelung eines Rituale Romanum aus dem alten Diözesanrituale (das neue war noch nicht erschienen) die Formel: „Benedictio novae crucis publice et solemniter erigendae“ benützte. Bei späteren Überlegungen kommen ihm aber Zweifel bezüglich der Gültig-keit der Weihe und nun wird beraten, wie die ganze Angelegen-heit, wenn die Errichtung des Kreuzweges wirklich ungültig war, geregelt werden soll.

Da betreffs der Errichtung eines heiligen Kreuzweges ver-schiedene Unklarheiten bestehen, so seien zunächst die wich-tigsten Bestimmungen darüber angeführt, nach denen sich dann auch die Lösung unseres speziellen Falles ergibt.

I. Was ist nötig zur gültigen Errichtung eines Kreuz-weges?

Die Vollmacht, Kreuzwege zu errichten, ist ein Privilegium, das dem Franziskanerorden verliehen wurde. Ein Monitum der S. Congr. Indulg. aus dem Jahre 1731 beschreibt dieses Privileg folgend: „Cum facultas erigendi Vias Crucis concessa fuerit Religiosis subditis Ministro Generali FF. Minorum . . . private quoad alios quoscumque, prohibetur aliis erigere et si aliter erigantur, christifideles indulgentiis minime gaudent.“ P. Sleut-